Diffamierung per "Gerichtsurteil". Eine Fallstudie zu Eberhard Heller / "Landgericht Essen" von Pater Rolf Hermann Lingen, römisch-katholischer Priester, Dorsten, 03.12.2004

Dieser Text ist, soweit es sich nicht um Rechte Dritter handelt, völlig frei von urheberrechtlichen Einschränkungen; jeder darf diesen Text ganz nach Belieben verwenden und verbreiten.

I. Einleitung

Wie schützt der Staat die unverzichtbaren, existenziellen Persönlichkeitsrechte der Bürger? Dies wird an dem konkreten Fall des Verf. dargelegt, der römisch-katholischer Priester ist, der aber von jemandem namens Eberhard Heller öffentlich als bloßer Laie, als bloßer Simulant von Weihehandlungen diffamiert wird. Alles gute Zureden half nicht - Heller wollte einfach nicht von seinen ungerechten, zutiefst antichristlichen Attacken gegen den Verf. ablassen. Der Verf. wurde schließlich von Bekannten gebeten, auf gerichtlichem Wege gegen Heller vorzugehen, wollte aber anfangs der Bitte nicht nachgeben, immerhin hatte er schon einiges vom deutschen "Justiz"-Unwesen mitbekommen. Allerdings zielten die Attacken Hellers auch gegen den Weihebischof des Verf., Georg Schmitz, und es gab schon lange Personen, die auf ein Ende der antichristlichen Propaganda hofften. Man bot deshalb dem Verf. sogar etwas Geld, damit er einen Prozess führen sollte. Dem Verf. erschien es als Akt des Erbarmens, sich der Interessen seines Weihebischofs und anderer anzunehmen, und nach nochmaligem Hinweis, dass dieser Schuss auch nach hinten losgehen könnte und aller Wahrscheinlichkeit auch würde, nahm er also den Obolus an und beauftragte einen Anwalt, von Heller eine Unterlassungsverpflichtungserklärung zu fordern. Heller verweigerte die Abgabe, und der Prozess nahm seinen Lauf.

Dieser Text wird per Fax an das "Landgericht Essen" sowie (nachrichtlich) an Hellers Anwalt Gerhard Frey geschickt, zusammen mit der Mitteilung: "Anliegend der Text 'Diffamierung per 'Gerichtsurteil'. Eine Fallstudie zu Eberhard Heller / 'Landgericht Essen". Das 'Landgericht Essen' muss mir sämtliche 'Prozesskosten', darunter die Kosten für den eigenen und den gegnerischen Anwalt, vollständig erstatten. Der guten Ordnung halber weise ich darauf hin, dass es eine strafbare Handlung ist, dieses 'Urteil' als 'rechtskräftig' zu bezeichnen. Das LGE muss mir unverzüglich eine schriftliche Erklärung zukommen lassen, dass es dieses 'Urteil' als null und nichtig anerkennt; die Unterlassung der Erklärung wäre bereits ein Schuldeingeständnis."

II. Die Priesterweihe des Verf.

Die Gültigkeit der Priesterweihe des Verf. (Sukzession: Stumpfl - Wiechert / Thiesen - Schmitz) steht völlig außer Zweifel. Es gibt eine ganze Reihe von Urteilen, in denen sie bestätigt, aber kein einziges Urteil, in dem sie bestritten wird: "Die Richtigkeit der Sukzessionslinie von Josef Maria Thiesen, Erzbischof der Alt-römisch-katholischen Kirche, ist noch von keiner Seite bestritten worden, auch nicht von der römisch-katholischen-apostolischen Amtskirche. Es wird in diesem Zusammenhang auf das aufschlußreiche Buch "Quis ET UNDE?" [...; von Reinhard Schubert] verwiesen" (Mag. Helmut Deixler, Wien). Wichtig sind besonders die beiden Entscheidungen des Apostolischen Stuhls in Bezug auf das Priestertum von Josef Maria Thiesen: Dieser war im Schisma zum Priester geweiht worden, hatte dann zeitweilig der römisch-katholischen Kirche angehört, fiel aber wieder ins Schisma, wo er sich vom selben Weihebischof (Stumpfl) auch noch zum Bischof konsekrieren ließ. Unter Pius XI. wurde Thiesen die Ausübung seiner Weihevollmachten verboten (was bei fehlender Weihe unmöglich wäre), und unter Pius XII. wurde Thiesen vom Zölibat befreit (was bei fehlender Weihe ebenfalls unmöglich wäre). Thiesen nannte seine Gruppe "alt-römisch-katholische Kirche". Diese und noch vielerlei andere Informationen sind auf der Internetseite "Kirche zum Mitreden" (KzM; www.kirchenlehre.de) veröffentlicht; wer ausführlichere Informationen sucht, wird dort in sehr umfangreichem Maße fündig. Thiesen wollte sich nach seiner Konsekration wiederum mit Rom aussöhnen, hatte aber bemerkt, dass eine Aussöhnung mit diesem Verein des so gen. "Zweiten Vatikanischen Konzils" unmöglich war.

Problematisch wird die ganze Sache nach dem Tod von Papst Pius XII. Dieser wird nämlich von katholischer Seite als letzter echter Papst anerkannt, während die "Nachfolger" ab Roncalli ("Johannes XXIII.") bis derzeit Wojtyla ("Johannes Paul II.") als bloße Scheinpäpste durchschaut werden. Zu diesem so gen. "Sedisvakantismus" (Erkenntnis, dass der Apostolische Stuhl (sedes) derzeit unbesetzt (vakant) ist) gibt es bei KzM und auch sonst weltweit umfangreiche Literatur. Möglicherweise war auch Thiesen selbst irgendwann "Sedisvakantist". Der Verein, der sich mit dem so gen. "Zweiten Vatikanischen Konzil" unter Roncalli und Montini ("Paul VI.") seine Gründungsurkunde gegeben hat, wird in Fachkreisen dementsprechend z.B. als "nachkonziliare Neukirche", "Konzilssekte" oder einfach "V2-Sekte" bezeichnet.

Die V2-Sekte kannte den Bischof Schmitz recht gut; sie bestätigte z.B. in einem Gutachten (Gnädinger, Freiburg) die Gültigkeit seiner Bischofsweihe, und zahlreiche Briefe belegen, dass er von der V2-Sekte immer als gültig geweihter Bischof anerkannt wurde. Zunächst war er allerdings noch bloßer "alt-römisch-katholischer" Schismatiker, und die V2-Sekte stellt ihm sogar eine Beschäftigung als Seelsorger in Aussicht, falls er zu ihr konvertierte; es ist nicht üblich, Priester nach der Konversion als Pfarrer, und es ist äußerst unüblich, Bischöfe nach der Konversion als Bischöfe wirken zu lassen. Auch Schmitz teilte die Bedenken Thiesens hinsichtlich des "nachkonziliaren" Roms, war aber dennoch an einer Eingliederung in die römisch-katholische Kirche interessiert. 1971 veröffentlichte er eine kleine Broschüre "Die Alt-Römisch-Katholische Kirche", in der es einleitend heißt: "Obwohl die Alt-Römisch-Katholische Kirche gegenwärtig nicht in Gemeinschaft mit dem Heiligen Stuhl steht, betrachtet sie sich dennoch als Teil der einen wahren Kirche Christi, der Römisch-Katholischen Kirche." Schmitz suchte dann die Annäherung an Rom über die "traditionalistische" Sekte von Marcel Lefebvre, die "Pius-Bruderschaft" mit Hauptsitz in Ecône. Am 24.02.1978 leistete er vor Marcel Lefebvre, Franz Schmidberger und Denis Roch die Abschwörung gemäß der vom Hl.Offizium vorgeschriebenen Form vom 4. Dezember 1946. Lefebvre erklärte, dass Schmitz "so zur Einheit der katholischen Kirche zurückkehrt", und: "Sobald die Beziehungen mit Rom wieder normal sind, wird der Fall dem Hl. Stuhl unterbreitet." Der Verf. vertritt die Ansicht, dass auch in Zeiten der Sedisvakanz, wenn also nicht der sonst vorgeschriebene Weg der Konversion gangbar ist, eine Konversion dennoch möglich ist.

Auch in der "Sedisvakantisten"-Szene war Bischof Schmitz kein Unbekannter. Nachdem Schmitz in die Piusbruderschaft aufgenommen war, kritisierte Heller diese Konversion und handelte sich dafür u.a. Kritik seitens des Priesters Leutenegger ein. Am 13.11.1978 schrieb Heller deshalb an Leutenegger: "Wenn ich noch einmal auf die Angelegenheit von Bischof Schmitz zu sprechen kommen darf. Mir ging's bei der Anfrage bei Kaplan Jeker nicht um irgendwelche persönlichen Animositäten gegen diesen sicherlich liebenswerten

und aufopferungsbereiten Bischof. Sondern um die Amtsanmaßung von Ecône, um diesen, entschuldigen Sie bitte vielmals: totalen Fuschladen, der alle glaubt für dumm verkaufen zu können. Wenn man sich einmal überlegt, in welche anstehenden Probleme die Ecôner überhaupt Klarheit gebracht haben, dann muß man doch - leider - zu dem Ergebnis kommen: in keines. Durch ihr Taktieren, Lavieren haben sie alles suspekt und für zu billig ausgegeben. Und durch die neuerliche Anmaßung, über die Disziplin der Kirche, über ihre Jurisdiktionsgewalt einfach wegzuspringen, zerstören Sie die Bevollmächtigung der Kirche durch Christus total. Wahrscheinlich hat Dr. Hiller recht, wenn er meint, daß man Bischof Schmitz bloß als Beruhigungspille für die ewige Fragerei nach einem Nachfolger von Lefebvre gebraucht hat. - Wenn Sie jemand rupfen wollen, dann bitte mich. Ich bin der Anstifter gewesen. Sagen Sie aber bitte Bischof Schmitz, aus welchem Grunde die Veröffentlichung geschah. Und wahrscheinlich wird er nach seinen Erfahrungen mit Schmidberger die hier geäußerte Vermutung sicherlich nicht mehr ganz abweisen können."

Als Schmitz dann 1980 "Sedisvakantist" geworden war, war er in der "Sedisvakantisten"-Szene schnell sehr beliebt. Nur Heller störte sich an Schmitz und veröffentlichte in Einsicht Nr. 2, Juni 1984, die wahrheitswidrige Aussage, Schmitz sei von dem ("sedisvakantistischen", v.a. aber häretischen) Priester Storck "in Ulm eingesetzt" worden. Abgesehen davon, dass das überhaupt nicht stimmt, wäre es auch völlig absurd, dass ein Priester einen Bischof "einsetzt". Auf die Realität brieflich hingewiesen, antwortete Heller am 29.06.1984: "Hochwürdigster Herr Bischof! Für Ihre Zeilen herzlichen Dank. Selbstverständlich werde ich die Korrektur gerne in der nächsten EINSICHT veröffentlichen. Ich bedaure, daß dieses Mißgeschick geschah. Um eines klarzustellen: Es ging mir nicht um persönliche Polemik, sondern um die Fixierung Ihres kirchlichen Status; da komme ich nicht umhin, Sie als Schismatiker einzustufen. Als Sie derzeit eine Angliederung an Ecône vollzogen, haben wir in einem Beitrag grundsätzlicher Art dazu Stellung genommen. Falls Sie nicht der Auffassung sein sollten, im Schisma zu stehen, bin ich gerne bereit, Ihre diesbezüglichen Argumente entgegenzunehmen. Mit ehrfurchtsvollen Grüßen"

III. Der Bruch

Also: Nirgends war irgendein Zweifel an oder gar Leugnen der Gültigkeit der Bischofsweihe von Schmitz festzustellen; das änderte sich auch noch nicht mit der sechsten Priesterweihe, die Schmitz spendete. Der Geweihte zelebrierte auch gelegentlich in Ulm und München. Aber mit der siebten - und bislang letzten - Spendung einer Priesterweihe kam abrupt der Wechsel: Mit der Weihe des Verf. Der Verf. hatte es sich zum Ziel gesetzt, den ganzen pseudokatholischen Sektierern die Maske vom Gesicht zu reißen, ihr diabolisches Spiel aufzudecken und die - freiwillig oder unfreiwillig - Getäuschten zur Kirche zu führen. Verständlicherweise tobten daraufhin sowohl die V2-Sekte als auch Heller wie besessen. Diffamierung musste her, damit nur ja niemand auf die Idee kommen sollte, sich sachlich mit den Texten des Verf. auseinanderzusetzen, und welche Diffamierung könnte besser sein als die, den Verf. zu einem Nicht-Priester, zu einem Simulanten zu erklären? Wer "Messen simuliert", der kann ja wohl nur ein abgrundtief verkommener Mensch sein, und dessen Texte darf man gar nicht erst anschauen! Vorbei war es mit dem Respekt vor Bischof Schmitz, jetzt war in dem Verf. ein Feind vorhanden, den es mit allen erdenklichen Mitteln zu vernichten galt.

IV. Der Beklagte

Heller ist also Herausgeber einer Zeitschrift namens "Einsicht". Seine Tätigkeit hat ihm z.B. seitens einer französischen Zeitschrift die Titel "König der Lügner" und "größter Schwachkopf aller Zeiten" eingebracht. Oberflächlich betrachtet, ist die "Einsicht" "sedisvakantistisch" orientiert, und tatsächlich steht auch auf der Titelseite: "römisch-katholische Zeitschrift". Dieses offene "Bekenntnis", das seit nunmehr 33 (dreiunddreißig) Jahren auf dem Heft und seit geraumer Zeit auch auf der Internetseite unbeanstandet veröffentlicht wird, muss zu denken geben, wenn man weiß, dass die V2-Sekte andere wegen solch öffentlicher "Bekenntnisse" schnellstens mit menschenverachtender Brutalität "verurteilen" lässt. So wurde der Verf. innerhalb kürzester Zeit finanziell und sozial vernichtet, weil er die Domain "katholisch.notrix.de" registriert und dort päpstliche Enzykliken, Auschnitte aus katholischen Katechismen, Dogmatiken etc. veröffentlicht hatte. Die V2-Sekte verlangt deshalb nun ausdrücklich die "Ausschöpfung des gesetzlichen Ordnungsmittelrahmens" gegen den Verf., was u.a. lebenslängliche Einkerkerung umfasst. Weil der Verf. die Domain nicht freigab, ließ das "Landgericht Bonn" die Domain konfiszieren, so dass sich dort nun eine riesige Fundgrube von Pornos befindet für solche Vorlieben wie "BDSM Slave, Sick Insertions, Brazilian Transsexuals, Fully Clothed Pissing, Sadistic Sluts, Premium Pee, Sinful Teachers". Immerhin: Der Staat hat offenkundig sehr klare Vorstellungen, was sich katholisch nennen darf und was nicht. Obwohl Heller (vermutlich) nicht solche Inhalte bietet, darf er sein Blatt "römisch-katholisch" nennen - warum? Die Antwort fällt leicht: Dort wird nämlich im wesentlichen die typische V2-Irrlehre verbreitet, es handelt sich also um eine Art "trojanisches Pferd": Diejenigen, die Wojtylas Scheinpapsttum durchschaut haben, sollen durch das Einsicht-Gift trotzdem ins Verderben geführt werden. Die Ideologie der V2-Sekte ist atheistisch-antichristlich, und das gilt auch für die "Einsicht". Wie absurd das ganze Spiel der "Einsicht" ist, erhellt bereits aus der darin vertretenen Überzeugung, dass es die römisch-katholische Kirche derzeit gar nicht gibt, cf. den offenen Brief von Heller an Bischof

"Wo soll denn diese röm.-kath. Kirche als Heilsinstitution mit Jurisdiktion sein? Sie existiert (noch) nicht wieder! Und meine Anmahnungen, sie wieder aufzubauen, sind meines Wissens gerade bei Ihnen bisher auf keinen fruchtbaren Boden gefallen. Wie also wollen Sie jemand in eine Institution aufnehmen, deren Wiederaufbau Sie nicht einmal deutlich intendieren. Bischof Davila hat es bei seinem letzten Besuch präzisiert: 'Wir haben uns in den letzten 20 Jahren nur um pastorale Aufgaben gekümmert' Das heißt auch, daß an der Restitution der Kirche als Institution nicht gearbeitet wurde bzw. nicht an ihr gearbeitet werden wollte. Das ist umso erstaunlicher, als es gerade im Interesse der Kleriker liegen sollte, ihre eigene Situation hinsichtlich ihrer Vollmachten und ihrer Legitimität zu klären. Denn ist dieser Wiederaufbau nicht intentional vollzogen, handeln solche Kleriker nicht mehr im Auftrag der Kirche. Und ich sehe die große Gefahr, daß der Widerstand im katholisierenden Sektierertum endet. Es gibt Gläubige, die zu bestimmten Priestern nicht mehr in die Messe gehen, weil sie in diesen keine Priester der röm.-kath. Kirche mehr erkennen können. Aus diesen Gründen - fehlende Autorität und (noch) inexistente Kirche als Heils- und als Rechtsinstitution - ist die von Ihnen vollzogene Aufnahme Yurchyks in die kath. Kirche - mag sie auch noch so gut gemeint sein! - als Farce anzusehen, die unserem Anliegen weit mehr schadet, als Sie sich das vorstellen können."

Nach allgemeiner Lehre wird die katholische Kirche auch als irdische Gemeinschaft bis zum Ende der Zeiten bestehen; sollte sie aber als solche tatsächlich aufgehört haben zu existieren, wie soll sie dann "restituiert" werden? Die Kirche, so lautet das Dogma, wurde von Christus gegründet. Wer aber soll diesen "Wiederaufbau" der "derzeit inexistenten" Kirche übernehmen? Heller - der neue Messias? Jedenfalls sind die von ihm beschworenen Autoritäten Kant und Fichte nach katholischer Lehre alles andere als Kirchenlehrer, sondern eben Atheisten. Hierfür sei insbesondere auf den zweiteiligen KzM-Text "Alma Mater" (alma.htm und alma2.htm) verwiesen, der sich mit der von Heller verbreiteten antichristlichen Ideologie auseinandersetzt. Dort gibt es auch einige Zitate aus katholischen Standardwerken über die Herren Kant und Fichte. Tatsächlich gab es im 18./19. Jh. einen katholischen Priester, der versucht hat, Kant und Fichte mit dem katholischen Glauben zu versöhnen, u.z. Georg Hermes, daher die Bezeichnung "Hermesianismus": "Hiermit war in Anlehnung an die Kant-Fichtesche Philosophie die Vernunft als Norm und Motiv des christl. Glaubens aufgestellt, sie sollte alle geoffenbarten Lehren aus inneren Gründen erforschen und beweisen. [...] Gregor XVI. verurteilte durch Breve v. 26.9.1935 das hermesianische System nebst vielen Einzelirrtümern und setzte die 'Philosophische' und die 'Positive Einleitung' sowie den 1. Teil der 'Christkath. Dogmatik' auf den Index; durch Indexdekret vom 7.1.1836 geschah das gleich mit dem 2. u. 3. Teile der 'Dogmatik'. Dem energ. Vorgehen der Kölner Erzbischöfe v. Droste-Vischering und Geissel ist die verhältnismäßig schnelle Überwindung des Hermesianismus zu verdanken; schließlich (nach 1860) unterwarfen sich selbst die hartnäckigsten Hermesianer, Braun und Achterfeldt" (M. Buchberger, Kirchliches Handlexikon, Bd. 1, München 1907, 1933). Klar, dass Heller keinen Papst und überhaupt keine kirchliche Hierarchie dulden kann, die würden ihm ja sofort einen Strich durch seine antichristliche Rechnung machen. Nach Hermes gab es übrigens noch einmal jemanden, der die Aussöhnung von katholischer Theologie und kantischer Philosophie versuchte: Karl Rahner, der Super-Häretiker, der "Geist des [Zweiten Vatikanischen] Konzils", mit seinem Text "Geist in Welt", der (in katholischer Zeit) als Doktorarbeit abgelehnt wurde, der aber heute (in "nachkonziliarer" Zeit) von der V2-Sekte als bahnbrechender Meilenstein der Theologie gefeiert wird. Die Ziele von Heller und V2-Sekte sind also eigentlich identisch: Vernichtung des katholischen Glaubens, Irreführung der Gläubigen. Kleinere Abweichungen bei den Methoden sind ja auch immanent bei den offiziellen V2-Sektierern, den "konservativen" und den "progressiven", festzustellen, aber diese Unterschiede erweisen sich letztlich als bloße Fiktion.

V. Dokumente bei Kirche zum Mitreden

Die Vorgeschichte ist bei KzM insbesondere in den Texten roem_kat.htm, heller01.htm und heller02.htm, dokumentiert; wer sich ausführlich informieren will, wird um die Lektüre dieser Texte kaum herumkommen. Dem Gericht mussten u.a. auch diese Schriften bestens bekannt sein; es gibt jedenfalls keine Entschuldigung für die "Richter", diese Schriften zu ignorieren.

VI. Psycho-Hemmungen

Bereits vor der mündlichen "Verhandlung" wurde die Vermutung des Verf. bestätigt, dass beim "Landgericht Essen" eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegen die Gerechtigkeit bestand: Das LGE wollte den Prozess gar nicht eröffnen, sondern ließ sich auf den notorischen Schwindel ein, beim Verf. bestünde wahrscheinlich eine "krankhafte Störung der Geistestätigkeit".

Heller hatte Frey an das LGE schreiben lassen: "Dem Kläger ist es durch Urteil des Landgerichts Bonn vom 7. Juni 1999 (Az. 7 0 154/99) untersagt, sich bzw. seinen Internetauftritt auch nur 'katholisch' zu nennen" (16. April 2004)." Frey gibt keinerlei Beweis für diese Behauptung an, was allerdings auch nicht leicht möglich gewesen wäre, denn aus den von Frey zitierten (!) KzM-Texten geht eindeutig hervor, dass diese Behauptung falsch ist. Aber das ist nur ein kleines Teil des Dramas. Noch gewichtiger ist, dass Frey die "Urteile" des "Landgerichts Bonn" als rechtskräftig hinstellt, damit zeigt sich die "Einsicht"-Truppe einmal mehr eindeutig als häretische Gemeinschaft, denn in den KzM-Texten wird immer wieder auf das Dogma hingewiesen: "Wer z.B. sich zur Ansicht bekennt, [...] die Kirche sei dem Staate unterworfen, der ist ein Häretiker" (H. Jone, Katholische Moraltheologie, Paderborn 1936). Deshalb können diese "Urteile" niemals echte Urteile sein; wer sie (wie Heller resp. Frey) trotzdem als echte Urteile hinstellt, ist selbst ein Häretiker.

Dem Verf. wären diese ganzen Verfolgungen und Diffamierungen sicherlich erspart geblieben, hätte er unter katholisch.notrix.de die o.g. Pornos für Schwerperverse statt der katholischen Texte veröffentlicht. Aber für Katholiken kennt der deutsche Staat keine Gnade. Insbesondere über diesen ganzen Psycho-Schwindel gibt es bei KzM sehr umfangreiches Material, ferner gibt es den Text des Verf.: "Diffamierung per 'Sachverständigen-Gutachten'. Eine Fallstudie zu Norbert Leygraf / 'Landgericht Bonn'' v. 09.09.2004, der von Dritten im Internet, u.a. bei rechtskultur.de, veröffentlicht wurde. Daraus ein Ausschnitt, u.z. der Kommentar des Verf. zu dem Vorwurf des "Sachverständigen" Norbert Leygraf (No) gegen den Verf.: "Die Fähigkeit zum Gesichtspunktwechsel ist ihm abhanden gekommen":

"Hier geht es nun wirklich um Sein oder Nichtsein. Ein bekanntes Kirchenlied beginnt mit den Worten: 'Fest soll mein Taufbund immer stehen'. Das Evangelium von No aber lautet: 'Schnell den Gesichtspunkt immer wechseln'. Wäre es nicht zuerst einmal notwendig, dass Argumente vorgebracht werden, warum man eine Ansicht vertreten soll? Nun, eben das hat ja die Kirche in der Theologie geleistet. Aber weshalb soll man seinen 'Gesichtspunkt wechseln'? Das würde zunächst bedeuten, dass der alte 'Gesichtspunkt' falsch (geworden) ist. Kann das sein? Nach katholischer Lehre nicht, s. das Dogma (NR 61, cf. DS 3043): 'Wer sagt, es sei möglich, daß man den von der Kirche vorgelegten Glaubenssätzen entsprechend dem Fortschritt der Wissenschaft gelegentlich einen anderen Sinn beilegen müsse als den, den die Kirche verstanden hat und versteht, der sei ausgeschlossen.' Man soll also wider besseres Wissen, allein aufgrund brutalster Zwangsmaßnahmen, seinen 'Gesichtspunkt' wechseln. Nicht das Festhalten an der Wahrheit, sondern das Ändern des Gesichtspunktes wird nun zum Kennzeichen menschlicher Größe. Glaubenstreue ist 'Querulantenwahn', der Glaube an die Unfehlbarkeit der Kirche ist eine 'wahnhafte Überzeugung'. Welchen Stellenwert hat die Treue in Nos Evangelium? In völliger Perversion erklärt No die Treue statt zu einem tugendhaften nun zu einem wahnhaften Verhalten. Der Satz: 'ich würde eher sterben, als den Glauben verraten', wird von No (S. 3) ausdrücklich als 'psychopathologisch auffälliges Verhalten' gewertet. Man mache sich Nos Wahn mal in aller Ruhe klar. Die ganzen Märtyrer waren Psychopathen! Jeder, der Glaubenstreue beweist, ist ein Psychopath! Die Treulosigkeit des Menschen gegen Gott wird in der biblischen Sprache oft als 'Ehebruch' resp. 'Hurerei' gewertet. Nach christlicher Lehre sollen Mann und Frau sich die Treue halten. Aber was für Vorbilder sind da die 'Spitzenpolitiker' wie Bundeskanzler Schröder und Außenminister Fischer? Beide haben schon jeweils ihrer vierten Frau ewige Treue geschworen. Auch Angela Merkel (CDU)

nimmt die Sache mit der ehelichen Treue, bis dass der Tod die Eheleute scheidet, nachweislich sehr locker. Der Gesichtspunktwechsel lebt! Wer zum 'Gesichtspunktwechsel', zur Treulosigkeit, zur offenen Rebellion gegen die klar erkannte Wahrheit nicht bereit ist, der ist ein 'Psychopath'. So bemängelt No: 'Dabei gelingt Herrn Lingen offenbar keine Distanzierung mehr von den Überzeugungen, für die er streitet.' Kann man für Überzeugungen streiten, von denen man sich distanziert? Weswegen soll man sich denn von seinen Überzeugungen distanzieren? Haben sich die Märtyrer von ihren Überzeugungen distanziert? Ach ja, die waren ja selbst 'Psychopathen'. Christentum - Psychopathentum, diese Formel der Antichristen liegt auch nach zweitausend Jahren noch voll im Trend. Etwas versöhnlicher klingt der Satz: 'Eine Zugänglichkeit für Argumente und eine Kompromissfähigkeit ist scheinbar nicht mehr möglich' Nun, Argumente wurden ja nur seitens des Verf. vorgebracht, während die V2-Sekte mit Irrlehren und brutalster Gewalt gekontert hat. Aber worin sollte nun ein 'Kompromiss' bestehen? Existiert Gott nur vormittags, während er nachmittags nicht mehr existiert? Ist Christus nur vormittags Gott? Gibt es die Erbsünde nur vormittags. Gibt es Himmel und Hölle nur vormittags - oder nachmittags, auch hier müsste ja ein 'Kompromiss' gefunden werden. Allerdings hat auch Bo selbst dem Verf. keinen 'Kompromiss' angeboten, z.B. dass die V2-Sekte die Domains nur vormittags benutzt. In dem gigantischen Irrenhaus von Staat und V2-Sekte führt auch No seinen Teufelstanz auf."

Dass das LGE dem Verf. trotzdem erst noch weitere Kosten aufbürdete, damit der Prozess eröffnet werden konnte, ist nur ein weitere Ungeheuerlichkeit in diesem absurden Schmierentheater. Das ganze würde hier zu weit führen, darum sei für das weitere auf die Mitteilungen verwiesen, die u.a. im Predigt-Newsletter des Verf. abrufbar sind, insbesondere auf die Erklärung des vorerst ultimativen "Sachverständigen" (Mihail Kivi), es sei ein "Witz", die geistige Gesundheit des Verf. zu bezweifeln oder gar zu bestreiten.

Außerdem: Es ist gar nicht so ungewöhnlich, dass Christen für ihren Glauben vernichtet werden. Das geschieht sowohl durch "einfache" Gefängnisstrafe als auch durch Diffamierung von Christen, die zu "Geisteskranken" erklärt werden. Christus selbst sagt: "Johannes trat auf: Er aß nicht und trank nicht; da hieß es: Er ist vom Teufel besessen. Der Menschensohn trat auf, ißt und trinkt, da heißt es: Seht den Schlemmer und Trinker, den Freund der Zöllner und Sünder" (Mt 11). Nach der Rede vom guten Hirten sagten viele Juden über Christus: "Er ist vom Teufel besessen und von Sinnen. Was hört ihr auf ihn" (Joh 10,21). Als am Pfingstfest die Apostel in fremden Sprachen redeten, spotteten einige Zuhörer: "Sie sind voll süßen Weines", und Petrus erklärt: "Diese da sind nicht trunken, wie ihr wähnt" (Apg 2). Nach der Verteidigungsrede des Paulus vor Agrippa rief Festus: "Du bist von Sinnen, Paulus. Das viele Wissen bringt dich um den gesunden Verstand", worauf Paulus entgegnete: "Ich bin nicht von Sinnen" (Apg 26).

Schließlich ist es eine bekannte Tatsache, dass in totalitären Verbrechersystemen wie der Bundesrepublik Deutschland die "Psychiatrie" als Waffe gegen unliebsame Personen eingesetzt wird. Beispiele finden sind z.B. bei mobbingkorruption.de ("Vorsätzlicher Mißbrauch der Psychiatrie durch z.B. Behörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte zur Vertuschung von Straftaten Dritter und zur Stellenkorruption"). Den Irrsinn der bundesrepublikanischen Psycho-Wahns dokumentiert auch das explosionsartige Ansteigen von "Betreuungen": "Die Anzahl der Betreuten hat sich in den letzten zehn Jahren ebenso verdoppelt wie die der Zwangsmaßnahmen" (Prof. Eckhard Rohrmann). Und noch ein nettes Zitat (Eva Jaeggi) für alle fanatischen Psycho-Jünger: "Es gibt eine Reihe von Untersuchungen über das Privatleben der Psychotherapeuten, und sowohl wenn man ihre Störungen ansieht, und zwar klinisch relevante Störungen wie Depressionen, Ängste, Phobien, Süchte, Psychosomatik, als auch ihre Beziehungen, was sich dann in Scheidungen zum Beispiel ausdrückt, dann muss man sagen, dass sie in vielerlei Hinsicht über dem Durchschnitt der Bevölkerung liegen. In den USA beträgt die Scheidungsrate unter Psychotherapeuten 40 Prozent. 15 Prozent aller Therapeuten suchen eine Ehetherapie auf. Sie sind Fachleute für Seelenleiden, doch viele leiden selbst. Sie sind Fachleute für Beziehungsprobleme, doch bei vielen kränkeln die eigenen Beziehungen."

VII. Verhandlungstheater

Die "Verhandlung" vor dem Essener "Richterkollegium" (Dudda Ströing Hempel, DSH) verdient eigentlich nicht den Namen "Verhandlung", weil der Vorsitzende Dudda sich permanent darin gefallen hat, rettungslosen, oft für den Prozess völlig irrelevanten Unfug von sich zu geben. Von der Sache an sich wollten DSH praktisch gar nichts wissen, Dudda ließ den Verf. also kaum zu Wort kommen, sondern ergötzte sich ausschweifend an seinem eigenen hohlen, vernunftbeleidigenden Gefasel. Nun lassen sich diese Richter-Kapriolen, da nur mündlich, nicht so leicht beweisen, aber immerhin gibt es einige Zeugen, die ggf. die Richtigkeit dieser Feststellungen bestätigen können. Vier Beispiele:

- 1. Dudda behauptete, das Gericht hätte sich "sehr intensiv" mit dem Fall auseinandergesetzt. Obwohl nun nicht nur in sämtlichen Briefen des Verf. klar seine Berufsbezeichnung "röm.-kath. Priester" steht, obwohl sogar in Freys Schreiben (wenn auch wahrheitswidrig) behauptet wird, es sei dem Verf. "untersagt, sich bzw. seinen Internetauftritt auch nur 'katholisch' zu nennen", brachte Dudda es fertig, den Verf. zu fragen: "Wie nennt sich Ihre Glaubensgemeinschaft?"
- 2. Dudda zeigte sich sehr überrascht, dass der Verf. ein "Diplom" in V2-"Theologie" besitzt, obwohl der Verf. dieses Diplom für die Prozessunterlagen zur Verfügung gestellt hatte. Und auch bei KzM hilft die Suchfunktion weiter, wenn man "Diplom" eingibt, hier nur zwei Beispiele: a) "Immerhin besitzen wir ein V2-'Diplom' mit dem Prädikat 'Sehr gut', und fast alle 'Theologieprofessoren', die uns persönlich kennen (kannten), werden uns hinsichtlich Bildung, Fleiß und last but not least Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit sicherlich ein sehr gutes Zeugnis ausstellen. Wir wissen, wovon wir schreiben, und wir wissen v.a., daß kein 'Theologie' es fertiggebracht hat, die Richtigkeit unserer Aussagen vor uns zu falsifizieren" (feige.htm). b) "Ich habe außer V2-'Theologie', worin ich ein 'Diplom' besitze (Prädikat: Sehr gut), auch noch ein paar Semester Latein für das Schulfach studiert; nach fünf Semestern hatte ich das Hauptstudium abgeschlossen, die vier Scheine finden Sie in Kopie anliegend" (edit0011.htm).
- 3. Dudda behauptete, der Verf. sei aus der katholischen Kirche ausgetreten, was selbstverständlich nicht nur nicht stimmt, sondern ja auch eine Absurdität allerersten Ranges ist aus der katholischen Kirche austreten und sich dann als katholischer Priester bezeichnen!
- 3. Dudda behauptete, er könne den Verf. nicht als Pater anreden, weil er sonst als "befangen" gelten würde; dies muss man auch im Zusammenhang mit der Tatsache sehen, dass DSH im schriflichen "Urteil" die "Einsicht" zweimal uneingeschränkt als "römisch-katholische Zeitschrift" bezeichnen.

VIII. Ein offener Brief

Nach der mündlichen Mitteilung durch den Anwalt des Verf., dass die Klage abgewiesen wurde, schrieb der Verf. an seinen Weihebischof Georg Schmitz den offenen Brief:

"Dorsten, den 1. Oktober 2004

Exzellenz, sehr verehrter Herr Pater Georg, den Prozess gegen Heller, um den ich seitens einiger Personen in Karlsruhe gebeten worden bin, habe ich verloren - die Klage wurde abgewiesen. Hellers Aussage, er habe zweifelsfrei bewiesen, dass ich keine gültige Weihe besitze, ist durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Das Gericht hat jeden Versuch meinerseits, den Sachverhalt darzulegen, abgelehnt und argumentierte, es könne gar nicht entscheiden, ob meine Weihe gültig sei oder nicht. Meine nachdrückliche Anregung, dass die Behauptungen Hellers zur 'Chorbischofsweihe' einer Prüfung unterzogen werden, wurde radikal abgeblockt, ebenso wie mein Hinweis auf die antikatholische Sakramentenlehre in Hellers Behauptungen. Weil ich also gar nicht richtig zu Wort kommen durfte, dürfe Heller auch behaupten, er habe zweifelsfrei bewiesen, dass meine Weihe ungültig sei. Zudem machte das Gericht geltend, dass sämtliche Gutachten aus der Vergangenheit (Pius XI., Piux XII., Gnädinger usw.) keinen Beweiswert besitzen. Nur wenn ich in der 'Amtskirche' angestellt wäre, könnte man meiner Klage stattgeben, weil ich dann ein neues Gutachten vorlegen könnte; in dem Fall würde das Gericht meine Interessen vertreten. Wegen meines jetzigen Status müsste ich aber die Meinungsfreiheit hinnehmen. Dies bedeutet übrigens in der Folge, dass die V2-Sekte erfolgreich auf Unterlassung klagen kann, wenn jemand die Novus-Ordo-'Weihen' als ungültig bezeichnet. Am Ende hat Heller einen Vergleich angeboten: Er schreibt in Zukunft nicht mehr über mich, wenn ich mich selbst nur noch als Laie bezeichne und auf jegliches priesterliche Wirken vollständig verzichte. Den Vergleich habe ich abgelehnt. Das Gericht kommentierte, die Versuche einer gütlichen Einigung seien gescheitert. Eine nette Notiz zur Meinungsfreiheit: Johannes Rothkranz ist verurteilt worden, weil er geäußert hatte, dass der Vater von Hellers Anwalt jüdischer Herkunft / Freimaurer ist. Heller triumphiert (Einsicht 33,170), dass 'Dr. Frey sich wahrheitswidrige Behauptungen nicht gefallen lässt'; in Zukunft kann er noch triumphieren, dass 'der Laie Herr Lingen' - im Gegensatz zu Frey - vor Gericht mit einer Unterlassungsklage restlos gescheitert ist. Die Vorgänge bestätigen in beeindruckender Weise die Richtigkeit meiner Ausführungen: Ich war von Anfang an skeptisch, dass die 'Justiz' Gerechtigkeit duldet, trotzdem habe ich dem Bitten aus Karlsruhe nachgegeben. Für die Zukunft gelobe ich diesbzgl. Besserung. Ferner werde ich in Zukunft deutlicher vor Personen wie Rissling warnen. Der Fichteaner-Bischof Storck war eine furchtbare Katastrophe, und die böse Saat wuchert weiter in Personen wie Rissling, der delikaterweise notorischen Akatholiken wie Heller anscheinend sogar noch die Sakramente spendet. Zum Finanziellen: Bereits an Prozesskosten habe ich bereits einen Kostenvorschuss von über 1700 Euro leisten müssen; der Gesamtbetrag wird vielleicht bei 3000 - 4000 Euro liegen. Angesichts der Plünderung meines Gesamtbesitzes in anderen 'Prozessen' bin ich nun natürlich auf Zuwendungen angewiesen. Zudem ist ein Betreuungsverfahren seitens der Stadt Dorsten gegen mich im Gange, dass ein Vormund für mich eingesetzt werden soll; wenn ich entmündigt sein sollte, wird mein Vormund Sie vielleicht darüber informieren. Psychiatrieverschleppung ist anscheinend auch eine Option. Nach wie vor gibt es Stimmen, die meine Entscheidung, Ihrem Ersuchen um meinen Verzicht auf Internetpublikationen stattzugeben, kritisieren. Immerhin ist nun erreicht, dass unter meinen ehemaligen katholisch-Adressen nicht nur (wegen Konfiskation) Pornographie aus Themenbereichen wie Sodomie, Fäkalien, Sado-Maso verbreitet wird, sondern (wegen Freigabe durch mich) auch noch Werbung für Glücksspiele, Reizwäsche etc. Nur die Verteidigung des katholischen Glaubens wird dort nicht mehr geleistet. Das Christentum hat sich m.W. nicht primär durch das beharrliche Schweigen der Feiglinge verbreitet, sondern durch das mutige Bekenntnis der Märtyrer. Und blickt man auf den Erfolg, den das jahrzehntelange Schweigen der 'Sedisvakantisten' angesichts des Staatsterrors erzielt hat, kann man nicht leicht behaupten, dass Feigheit der beste Weg für die Mission ist. Zuschriften wegen der damals von mir veröffentlichten Texte erhalte ich übrigens immer noch, z.B. vorgestern: 'Mein Gott, was bist Du für ein armseliger kleiner Wichser. Alles, was Du schreibst, ist so widerlich, daß mir die Galle hochkommt. Ich hoffe, Du befindest Dich schon im Knast oder in der Anstalt mit 'Hab mich lieb Jacke' um die Schultern. Hoffe, Dir sperrt man bald die Seite!' In Christo Ihr sehr ergebener"

IX. Das schriftliche "Urteil" im Volltext

(eingegangen bei der Anwaltskanzlei am 03.11.2004, dem Verf. zugestellt am 06.11.2004)

4 O 46/04

Verkündet am 30.09.2004

Engel, Justizsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT ESSEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit des Herrn Rolf Lingen, Goldbrink 2a, 46284 [sic!] Dorsten, Klägers, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Arend und Partner, Alleestr. 31,46282 Dorsten 03/00443

gegen

den Herrn Dr. Eberhard Heller, Riedhofweg 4, 82544 Egling, Beklagten, Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerhard Frey, Maria-Eich-Straße 76, 82166 Gräfelfing

hat die 4. Zivilkammer des Landgericht Essen auf die mündliche Verhandlung vom 30.09.2004 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dudda, die Richterin am Landgericht Ströing und den Richter Hempel (- 2 -)

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung von 1.400,00 € abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist als Seelsorger in Herne tätig. Der Beklagte ist Redakteur der römisch-katholischen Zeitschrift "Einsicht".

Der Beklagte veröffentlichte in der Ausgabe Nr. 2 von März 2003 dieser Zeitschrift einen Artikel mit dem Titel "Mitteilungen der Redaktion". Darin äußert der Beklagte, der Kläger sei nicht Priester, sondern Laie, seine Weihe sei ungültig, und er veranstalte simulierte Messen.

Der Kläger ist der Ansicht, diese Äußerung sei eine unwahre Tatsachenbehauptung, die ihm in seinen Rechten schwer beeinträchtige. Er habe seine Weihe am 2.3.1996 von Herrn Georg Schmitz, Pater, Titularbischof Georgius von Constantia, erhalten. Dieser habe seine Priester- und Bischofsweihe von Herrn Friedrich Wiechert, Monsignore, Titularbischof von Aquileia, erhalten. Dieser habe seine Priesterweihe von Herrn Stumpfl, Bischof, erhalten.

Der Kläger beantragt,

- 1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs (- 3 -) Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß die Behauptung aufzustellen und/oder zu verbreiten, der Kläger sei nicht Priester, sondern Laie, seine Weihe sei ungültig und der Kläger veranstalte simulierte Messen,
- 2. den Beklagten zu verurteilen, die oben unter Ziffer 1 genannten Behauptungen zu widerrufen und den Widerruf in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Zeitschrift "Einsicht", Römisch-Katholische Zeitschrift, Herausgeber: Freundeskreis der Una Voce eV., D-80079 München, Postfach 100540, wie folgt in einer vom Gericht zu bestimmenden Größe und Aufmachung zu veröffentlichen:
- "Ich halte die Behauptungen, aufgestellt in der Nr. 2 des 33. Jahrgangs März 2003 der Zeitschrift "Einsicht", Römisch-Katholische Zeitschrift, der in Herne als Seelsorger tätige Kläger, Herr Pater Rolf Lingen aus Dorsten, sei nicht Priester, sondern Laie, seine Weihe sei ungültig und er veranstalte simulierte Messen, nicht aufrecht. Ich widerrufe diese Behauptungen und werde sie nicht mehr verbreiten."
- 3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der dem Kläger aus der Verbreitung der in Ziffer 1 genannten Behauptungen entstanden ist und künftig entstehen wird,
- 4. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger zum Ausgleich des dem Kläger durch die Verbreitung der in Ziffer 1 genannten Behauptung entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag zu zahlen, der in das Ermessen des Gerichts gestellt wird. Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Prozessfähigkeit des Klägers und verweist dazu auf das Verfahren Landgericht Bonn 10 0 586/03, in dem ein Sachverständigengutachten zur Prozessfähigkeit des Klägers eingeholt wird, und auf verschiedene Internetseiten des Klägers. (- 4 -) Der Beklagte ist der Ansicht, Herr Schmitz sei ein ehemaliger Kaufmannsgehilfe abgeschlossene theologische Ausbildung. Herr Wiechert sei ein Protestant, der zu nem "Chorbischof benediziert worden sei. Herr Stumpfl sei ein Sektierer. Im übrige\ hätte nur ein Bischof mit der Vollmacht, selbst Weihen spenden zu dürfen, eine gültige Priester- und Bischofsweihe bewirken können. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Kläger ist gemäß § 51 Abs. 1 ZPO prozessfähig. Nach dem Eindruck, den sich die Kammer in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gemacht hat, bestehen keine Zweifel an dessen Geschäftsfähigkeit. Der Kläger mag seine religiösen Überzeugungen ausdrucksstark vertreten, aber für einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit gemäß § 104 Nr. 2 BGB bestehen keine Anhaltspunkte.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Unterlassung der Aufstellung und/oder Verbreitung der Äußerung, der Kläger sei nicht Priester, sondern Laie, seine Weihe sei ungültig, und er veranstalte simulierte Messen, aus § 1004 Abs. 1 iV.m. § 823 BGB. Der Kläger wird durch die Äußerung nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Äußerung wird von der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG geschützt.

Die Parteien streiten nicht um eine der Beweisaufnahme zugängliche Tatsachenbehauptung. Dass es am 2.3.1996 in der St. Gebhard-Kapelle in Schwennigen zu einer Handlung gekommen ist, die äußerlich betrachtet eine Weihe darstellen könnte, ist unstreitig. Die Parteien sind sich nur über die Bewertung dieses Ereignisses uneins.

Der Kläger meint, er sei dadurch wirksam zum Priester geweiht worden. Dies ergebe sich aus der von ihm vorgetragenen Weihesukzesssion, dass Herr Georg Schmitz seine Weihe von Herrn Friedrich Wiechert und dieser seine Weihe von Herrn Stumpfl er- (- 5 -) halten habe. Diese Überzeugung steht dem Kläger selbstverständlich im Rahmen seiner Meinungs- und Glaubensfreiheit zu. Dem Beklagten muss es aber unbenommen bleiben, eine andere Bewertung vorzunehmen. Er darf im Rahmen seiner Glaubensfreiheit davon überzeugt sein, dass die vom Kläger vorgetragenen Weihen ungültig sind. Der Beklagte hat sich auch nicht ins Blaue hinein geäußert, sondern seine begründete Meinung verbreitet. Der Beklagte hat dargelegt, dass er auf Grund von umfangreichen Recherchen zu der Überzeugung gelangt ist, die Weihen seien ungültig. Auch der angegriffene Zeitschriftsartikel verweist darauf, dass man sich um die Gültigkeit der Weihen gekümmert habe. Zudem ergibt sich aus dem vom Kläger vorgelegten Schreiben des Herrn Schmitz vom 5.11.1996, dass die Frage der Gültigkeit der Weihen der Herrn Stumpfl, Wiechert und Schmitz lebhaft umstritten ist. Insoweit wird in dem Schreiben ein Herr Jerrentrup zitiert, der nach Auswertung von Literatur zu dem Ergebnis gekommen ist, die Weihen seien ungültig. Dies verdeutlicht die bestehenden unterschiedlichen Auffassungen.

Die wertende Äußerung des Beklagten muss der Kläger im Kampf der Meinungen hinnehmen. Die Meinungsfreiheit genießt insoweit Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Schutz der freien Meinungsäußerung ist Bestandteil der ständigen geistigen Auseinandersetzung in einer freiheitlich demokratischen Ordnung, auch wenn es sich um eine Außenseitermeinung handeln sollte. Die Kammer ist daher nicht dazu berufen, in diesen Glaubens- und Meinungsstreit der Parteien einzugreifen und zu Gunsten einer Partei über die Bewertung der Weihen zu entscheiden.

Aus den gleichen Gründen steht dem Kläger auch kein Anspruch auf einen Widerruf, auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld zu. Der Kläger hat die Meinungsäußerung des Beklagten hinzunehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

(-6-) Dudda [keine Unterschrift]

Richterin am LG Ströing ist wegen Urlaub an der Unterschrift gehindert. Dudda [keine Unterschrift]

Hempel [keine Unterschrift]

[Kein Stempel, kein weiterer Name, auch sonst keine Unterschrift]

Dazu nun einige Anmerkungen.

X. "Der Kläger ist als Seelsorger in Herne tätig."

Ganz am Anfang wird unter der Überschrift "Tatbestand" eine Falschaussage gebracht - Was für ein totaler Fehlstart! Im Text: "Sonntagsmesse in Herne - Hinweis auf öffentliche hl. Messe - (Kirche zum Mitreden, 16.01.2003; aktualisiert 04.01.2004)" (herne.htm) steht einleitend deutlich zu lesen: "Die öffentliche hl. Messe in Herne ist mit dem heutigen Tag eingestellt." Auch in der mündlichen Verhandlung wurde gesagt, dass die Messe in Herne eingestellt ist, aber gegen Ignoranz predigen selbst Engel vergebens.

XI. "Der Beklagte ist Redakteur der römisch-katholischen Zeitschrift 'Einsicht'."

Und auch der zweite Satz unter der Überschrift "Tatbestand" eine Falschaussage - wohin soll das nur führen? Jedenfalls ist bereits mit dem zweiten Satz eindeutig klar: Dieses Urteil kann nicht akzeptiert werden; wer es doch tut, macht sich strafbar. Und wie schon oben erwähnt: DSH verweigern dem Verf. den schuldigen Respekt, um einem (absurden) Vorwurf der Befangenheit zu entgehen, verleihen aber nicht nur ohne Not, sondern obendrein gegen jede Vernunft dem Häresie-Blättchen "Einsicht" klar wahrheitswidrig das Prädikat "römisch-katholisch".

XII. "Darin äußert der Beklagte, der Kläger sei nicht Priester, sondern Laie, seine Weihe sei ungültig, und er veranstalte simulierte Messen. Der Kläger ist der Ansicht, diese Äußerung sei eine unwahre Tatsachenbehauptung, die ihm [sic!] in seinen Rechten schwer beeinträchtige."

Das ist insofern nur die halbe Wahrheit, als Heller behauptet, er habe "bewiesen", dass die Weihe des Verf. ungültig sei. Alle "Beweise" sind, soweit sie dem Verf. bekannt waren, vom Verf. als absurd erwiesen, man kann bei Heller also ignorantia affectata (angestrebte Unwissenheit; Nicht-Wissen-Wollen) annehmen, doch diese mindert niemals die Schuld, sondern mehrt sie gewöhnlich noch. Zu beachten ist, dass Heller diese angeblichen "Beweise" z.T. hinter dem Rücken des Verf. veröffentlicht hat, denn weder ist der Verf. Abonnent der "Einsicht", noch hat er in allen Fällen von Heller Nachricht erhalten, so dass der Verf. z.T. erst erheblich nach Veröffentlichung von diesen Hetztiraden erfuhr, obendrein bloß durch Dritte.

Alles dies ist bei KzM nachzulesen; Heller will keineswegs nur eine Meinung äußern, sondern behauptet stets, die Ungültigkeit der Weihe des Verf. "bewiesen" zu haben. Hier ein Ausschnitt aus heller02.htm:

"Im früheren Heller-Text (heller01.htm) hatten wir nachgewiesen, dass in der Einsicht mehrere, untereinander widersprüchliche 'Beweise' für die angebliche Ungültigkeit unserer Weihe vorgelegt wurden. EH konnte sich nicht so recht entscheiden, welchen 'Beweis' er denn nun für überzeugend hält, auch wenn er sich wegen der Widersprüchlichkeit eigentlich hätte entscheiden müssen. Nun denn, die Wahl ist schließlich (?) auf die 'Chorbischof'-Variante gefallen: 'Bei Schmitz' eigenem 'Konsekrator' Wiechert, der sich den Titel eines 'Titularbischofs von Aquilea' zugelegt hatte, handelte es sich um einen Protestanten, der von einem Sektierer namens Stumpfl zu einem 'Chorbischof' benediziert, nicht jedoch zu einem wirklichen Bischof konsekriert wurde.' Dass Wiechert nicht mehr Protestant war, als er die Weihen von Stumpfl empfing, lässt Frey aus - warum wohl? Nun, welchen Beweis führt Frey also an, dass 'Chorbischöfe' keine echten Bischöfe sein können? Ganz einfach: gar keinen! Und wie nimmt Frey zu der Begriffserklärung, wie sie in allen zuverlässigen Standardwerken bzgl. 'Chorbischof' gegeben und auch von uns zitiert wird, Stellung? Ganz einfach: gar nicht! Insofern steht EHs Beweis nicht gerade auf festem Boden."

XIII. "Er [Heller resp. Frey] rügt die Prozessfähigkeit des Klägers und verweist dazu auf das Verfahren Landgericht Bonn 10 0 586/03, in dem ein Sachverständigengutachten zur Prozessfähigkeit des Klägers eingeholt wird, und auf verschiedene Internetseiten des Klägers."

Außer den o.g. Feststellungen s. wiederum heller02.htm: "Inhaltlich hat dieser ganze Abschnitt [z.Th. Psycho-Attacken gegen den Verf.] gar nichts mit der Sache zu tun. Allerdings bestätigt Frey damit eindrucksvoll die Berechtigung der Kirche, gegenüber der 'Psychiatrie' äußerst kritisch eingestellt zu sein. Es wäre also bitternötig für Norbert Leygraf gewesen, dem Ansinnen des LGB in keiner Weise willfährig zu sein, sondern ganz im Gegenteil das LGB einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Der geballte Vorwurf, wir befänden uns 'in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit' und benötigten 'Betreuung', wird von den Feinden Christi genüsslich ausgenutzt. Das Christentum ist und bleibt eben für die Feinde Christi Zielpunkt ärgsten Spottes. Die Botschaft vom Kreuz ist 'für die Juden ein Ärgernis, für die Heiden eine Torheit' (1 Kor 1,23). Die bequemste Möglichkeit, diese ungeliebte Botschaft loszuwerden, sowohl hinsichtlich ihres öffentlichen Ausbreitens als auch hinsichtlich der Forderung an das eigene Gewissen, besteht darin, die Prediger als unglaubwürdige Menschen hinzustellen. Man dichtet ihnen jede Schandtat an, ja man erklärt sie zu kranken, besessenen Menschen. [...] Jesus hat den Hass der Bösen ertragen und verlangt von seinen Jüngern, dass auch sie bereit sein müssen, seinetwegen Hass zu ertragen. Jesus predigt in der Synagoge in Nazareth. 'Bei diesen Worten gerieten alle in der Synagoge in Wurt. Sie sprangen auf, stießen ihn zur Stadt hanus und drängten ihn bis an den Rand des Berges, auf dem ihre Stadt erbaut war, um ihn hinabzustürzen' (Lk 4,28-30). In der Bergpredigt verheißt Jesus: 'Selig seid ihr, wenn euch die Menschen hassen, verstoßen und schmähen und euch um euren guten Namen bringen um des Menschensohnes willen! Freut euch an jenem Tage und frohlocket; denn seht: groß ist euer Lohn im Himmel, ihre Väter haben es ja mit den Propheten ebenso gemacht' (Lk 6,23). 'Zu allen aber sprach er: 'Wer mir nachfolgen will, verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich, und so folge er mir. Denn wer sein Leben retten will, wird es verlieren; wer aber sein Leben um meinetwillen verliert, wird es retten. Denn was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber sich selbst verliert und zugrundegeht? Denn wer sich meiner und meiner Worte schämt, dessen wird auch der Menschensohn sich schämen, wenn er in seiner und seines Vaters und der heiligen Engel

Herrlichkeit kommt" (Lk 9,23-26). 'Er trieb einen Teufel aus, der stumm war. Als der Teufel ausgefahren war, konnte der Stumme reden. Die Volksscharen staunten darüber. Einige aber von ihnen sagten: 'Er treibt die Teufel nur durch Beelzebub, den Anführer der Teufel, aus." (Lk 11,14f). Gegen Jesus wird behauptet: 'Er hat einen unreinen Geist' (Mk 3,30). Paulus, der selbst Spott und Hohn für Christus erlitten hat, erklärt dazu: 'Wer vermag uns scheiden von der Liebe Christ? Etwa Trübsal oder Bedrängnis oder Verfolgung oder Hunger oder Blöße oder Gefahr oder Schwert? Es steht ja geschrieben: 'Deinetwegen werden wir täglich hingemordet, werden Opferschafen gleichgeachtet' (Ps 43,22). Aber in all dem bleiben wir siegreich durch den, der uns geliebt hat' (Röm 8,35-37). In all den Spottrufen gegen uns wird gerne ignoriert, dass es bis heute keinerlei fundamentum in re gibt, an unserer geistigen Gesundheit zu zweifeln resp. bei den Anschuldigungen der Bonner und Dorstener ein ehrenhafteres Motiv anzunehmen als eben gezielten Rufmord. Indem Frey auf diesen Zug aufspringt, muss die Frage erlaubt sein, was sein Motiv ist, zumal er ja nicht erwähnt, dass nach V2-Erklärung noch nicht einmal Zweifel an unserer Prozessfähigkeit bestehen, was ausgerechnet in dem Text nachzulesen ist, der von Frey an erster Stelle zitiert wird: 'Zweifel an der Prozeß- und Geschäftsfähigkeit des Schuldners bestehen dabei aus Sicht der Gläubigerin nicht.' Warum diese Auslassung im Frey-Text? Und warum übergeht Frey die endlosen Fehlleistungen des LGB, etwa die schizophrene Pfändungspolitik, die Aufhebung des Vollstreckungsbeschlusses wegen fehlerhaften Rubrums, das 'Sachverständigen'-Karussell usw. usf.? Über die Hälfte des Frey-Schreibens dient also bloß dazu, unseren Geisteszustand als schwer krank hinzustellen. Erst dann kommt Frey zum eigentlichen Thema."

Indem sich DSH trotz allem zunächst weigerten, den Prozess überhaupt zu eröffnen, bürdeten sie dem Verf. wiederum gegen jede Vernunft zusätzliche Kosten auf: Der Verf. musste seinen Anwalt Andreas Teubner beauftragen, im "Betreuungsverfahren" Akteneinsicht zu nehmen. Das tat Teubner auch und stellte dafür eine Extra-Rechnung von 150 Euro. Da das gesamte Vermögen des Verf. vom Staat beschlagnahmt wird, also ihm grundsätzlich jegliches Privatvermögen verboten ist, hat der Vater des Verf. diese Rechnung bezahlt. Der Verf. schrieb am 22.11.2004 an Teubner:

"Grüß Gott, Herr Teubner! Bezugnehmend auf Ihre Mitteilung v. 19.11.2004 möchte ich klarstellen, dass Ihre Leistungen - keinesfalls nur von mir - als völlig ungenügend bewertet worden sind. Von daher müsste ich mit den Vorwurf rechnen, eine unverzeihliche Leichtfertigkeit zu begehen, würde ich Sie noch einmal mit der Vertretung meiner Interessen beauftragen. Nur ein Beispiel: Trotz meiner deutlichen Hinweise scheinen Sie es nicht oder nur äußerst selten (?) für nötig zu halten, in Bezug auf mich den Pater-Titel zu verwenden. Besonders schwer wiegt dies in dem Betreuungsschwindel, wo ich nach Ihren Worten nur 'der Herr Lingen' bin. Statt zum Vertreter meiner Interessen haben Sie sich zum Komplizen des anscheinend sehr schwer geistesgestörten Amokläufers Huda gemacht, für den ich auch nur 'der Herr Lingen' bin. In dem weiteren Vorgehen in der Heller-Sache werde ich Sie wahrscheinlich als Zeugen einsetzen. Anbei die Predigt v. 21.11.2004. Mit christlichem Gruß"
Bislang keine Reaktion.

XIV. "Der Beklagte ist der Ansicht, Herr Schmitz sei ein ehemaliger Kaufmannsgehilfe ohne abgeschlossene theologische Ausbildung. Herr Wiechert sei ein Protestant, der zu einem "Chorbischof" benediziert worden sei. Herr Stumpfl sei ein Sektierer. Im übrigen hätte nur ein Bischof mit der Vollmacht, selbst Weihen spenden zu dürfen, eine gültige Priester- und Bischofsweihe bewirken können. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen."

Nun wäre es doch endlich mal an der Zeit, "Butter bei die Fische" zu tun, DSH entscheiden sich aber, ein wahres Feuerwerk von jämmerlicher Inkompetenz und menschenverachtender Ignoranz abzufeiern. Also: Niemand bestreitet, dass Bischof Schmitz Kaufmannsgehilfe gewesen ist, und niemand behauptet, dass Bischof Schmitz ein Universitätsstudium in Theologie absolviert hat. Dabei wäre noch immer die Frage, wo er das denn überhaupt hätte machen können: Die "theologischen Fakultäten" der V2-Sekte sind keine kirchlich genehmigten Einrichtungen, also dort kann man gar kein theologisches Studium absolvieren; niemand erkennt ernsthaft so einen V2-"Abschluss" als "abgeschlossene theologische Ausbildung" an! Deshalb führt der Verf. auch nicht den Titel "Dipl.-Theol.", trotz seines V2-"Diploms". Und natürlich ist es für die Gültigkeit einer Weihe absolut unerheblich, ob jemand eine "abgeschlossene theologische Ausbildung" besitzt. Auch ist es für die Gültigkeit der Weihe keinesfalls notwendig, dass Spender oder Empfänger Mitglieder der katholischen Kirche sind; so erkennt ja die katholische Kirche ausdrücklich auch einige Weihen an, die außerhalb der Kirche gespendet wurden, insbesondere im so gen. "orthodoxen" Bereich. Somit ist auch die Behauptung von Heller / Frey eine offenkundige Falschaussage, dass "nur ein Bischof mit der Vollmacht, selbst Weihen spenden zu dürfen, eine gültige Priester- und Bischofsweihe bewirken" könne.

All das ist ausführlich in den Heller-Texten, sogar ganz explizit mit Bezug auf Freys Hetzschrift, dargelegt, aber DSH würden wohl ihren Ehrenkodex verletzen, wenn sie sich an der Realität orientieren würden. Die Darlegungen in den Internettexten zur "Chorbischof"-Thematik, also das eigentliche Thema des Prozesses, werden dabei genauso ignoriert wie die zahlreichen Ausdrucke aus verschiedenen Lexika und anderen Quellen, in denen die Gültigkeit der Chorbischof-Weihe klar ausgesprochen wird, insbesondere die Intention von Stumpfl, vollgültige Bischofsweihen zu spenden. Auch insofern hat sich das Urteil selbst als nicht bloß gegenstandslos, sondern direkt als Rebellion gegen die Realität erklärt.

Aber eben: DSH meiden die Realität wie der Teufel das Weihwasser. Statt nun endlich zum Thema zu kommen, kommt nur der kryptische Satz: "Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen." Die "mündliche Verhandlung", also die Leistung von DSH, bestand im wesentlichen in einem ständigen Abblocken der Thematik und in unentwegtem Wiederholen der Lüge, solche wahrheitswidrigen Ehrverletzungen seien durch die Meinungsfreiheit gedeckt.

XV. "Die Klage ist zulässig, aber unbegründet."

Richtig muss es heißen: Die Klage ist zulässig und begründet. Die Abweisung der Klage ist unzulässig und unbegründet."

XVI. "Der Kläger ist gemäß § 51 Abs. 1 ZPO prozessfähig. Nach dem Eindruck, den sich die Kammer in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gemacht hat, bestehen keine Zweifel an dessen Geschäftsfähigkeit. Der Kläger mag seine religiösen Überzeugungen ausdrucksstark vertreten, aber für einen die freie Willensbestimmung ausschlie. ßenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit gemäß § 104 Nr. 2 BGB bestehen keine Anhaltspunkte."

Um den Irrenhaus-Charakter der "Justiz" noch weiter zu veranschaulichen, hier der Text eines Schreibens, dass der Verf. am 13.11.2004 an die Stadt Dorsten schickte:

"Entmündigungsverfahren gegen 'Amtsgericht Dorsten'

Hiermit bitte ich die Stadt Dorsten um Mithilfe in der o.g. Sache, die derzeit von der SA bearbeitet wird. Tatbestand: Huda, der 'Direktor des Amtsgerichts Dorsten', leidet nach den mir vorliegenden Dokumenten unter äußerst schweren psychischen Störungen und bedarf dringend eines Vormundes. Für Einzelheiten s. z.B. http://www.kirchenlehre.de/dorsten.htm Wie schwer seine Erkrankung tatsächlich ist, lässt insbesondere sein neuester verzweifelter Versuch erahnen, mir eine psychische Störung anzudichten. Kürzlich wurde endgültig über mich festgestellt (4 O 46/04 LG Essen): 'Der Kläger [i.e. Pater Lingen] ist gemäß 51 Abs. 1 ZPO prozessfähig. Nach dem Eindruck, den sich die Kammer in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gemacht hat, bestehen keine Zweifel an dessen Geschäftsfähigkeit. Der Kläger mag seine religiösen Überzeugungen ausdrucksstark vertreten, aber für einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesttätigkeit gemäß 104 Nr. 2 BGB bestehen keine Anhaltspunkte.' Dies nahm Huda zum Anlass, sein 'Betreuungsverfahren' gegen mich mit noch größerer Wut durchzudrücken."

An das OLG Köln schrieb der Verf. am 17.11.2004:

"Gestern kreuzte der vom AGD ['Amtsgericht Dorsten'] 'beauftragte' 'Sachverständige' Mihail Kivi unangemeldet in unserem Hause auf. Das AGD hatte mir am 10.11.04 geschrieben: 'Wegen eines Untersuchungstermins wird sich der Sachverständige demnächst mit Ihnen in Verbindung setzen.' Auch dieser Vorfall unterstreicht die soziopathischen Zustände beim AGD. Wie dem auch sei: Ich habe mich, nachdem meine Eltern ihn eingelassen hatten, fast zwei Stunden mit Kivi beschäftigt. Fest steht: 1. Ich habe dank AGD nun eine 'Rechnung' von 150 Euro am Hals (das LG Essen wollte den Heller-Prozess u.a. wegen des AGD nicht eröffnen, also musste mein Anwalt ran). Das AGD muss zum einen diese Kosten mir erstatten, zum anderen wegen der offenkundigen 'öffentlichen Verschwendung' (so nannte mein Vater gegenüber Kivi diesen Gutachter-Schwindel) zur Rechenschaft gezogen werden. 2. Das 'Ergebnis' des 'Sachverständigen' lautete, wie meine Eltern und meine Schwester bezeugen können: Ich benötige keinen Betreuer und bin uneingeschränkt prozessfähig. So ganz am Rande behauptete Kivi, ich besäße hohe Intelligenz, umfangreiches Fachwissen und ausgeprägte sprachliche Fähigkeiten."

XVII. "Die Äußerung wird von der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG geschützt."

Nun, wenn man sich ansieht, was von der "Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG geschützt" ist resp. nicht geschützt ist, ergibt sich ein klares Bild: In der Bundesrepublik ist das totalitäre Chaos zuhause. Beispiele dafür gibt es überreichlich, etwa bei der Abtreibung: In Deutschland werden Mörder, die Abtreibungen vornehmen resp. vornehmen lassen, nicht bestraft, aber diejenigen, die - mit Berufung auf Art. 5 GG - gegen Abtreibung protestieren, mit monströsen Geld- und Kerkerstrafen belegt. Als Faustregel gilt: Wer Verbrechen begeht, wird vom Staat "geschützt", wer gegen Verbrechen protestiert, wird zum Kriminellen abgestempelt.

Zu den dunkelsten Kapiteln der deutschen Geschichte zählt der Umgang der "Justiz" mit den so gen. "Revisionisten", also Personen, die sich für eine ehrliche Untersuchung einsetzen, was nun wirklich in der Nazi-Zeit passiert ist. Man nennt sie oft "Holocaust-Leugner", und oft werden sie mit "Rechtsradikalen" / "Neonazis" in eine Reihe gestellt oder gleichgesetzt, obwohl Revisionismus damit eigentlich nichts zu tun hat. Wer als Kirchenhistoriker gegen Märchen wie von der "Päpstin Johanna" vorgeht oder sich für eine gerechte Beurteilung von Kreuzzügen und Inquisition bemüht, der ist gewissermaßen auch "Revisionist". Er kann dafür Anfeindungen und Verfolgung erleiden, weil die Wahrheit nicht unbedingt immer als "politisch korrekt" gilt. Zugegeben: Es gibt auch einen verlogenen Revisionismus, d.h. einen, bei dem eine bekannte Tatsache durch gezieltes Verdrehen und Verschweigen von Informationen als Unwahrheit hingestellt werden soll, und dagegen sollte strafrechtlich vorgegangen werden. Hier ein Ausschnitt aus Hans Müller, Katholische Kirche und Nationalsozialismus, München 1963; Kurt Sontheim schreibt dazu in der Einleitung (VII-IX):

"Im Februarheft des Jahres 1961 veröffentlichte die katholische Zeitschrift »Hochland« einen Artikel von Ernst-Wolfgang Böckenförde über die Haltung des deutschen Katholizismus im Jahre der nationalsozialistischen Machergreifung. Der Münsteraner Assistent für öffentliches Recht hatte seine Darstellung im Untertitel als eine »kritische Betrachtung« bezeichnet. Sie wurde in der katholischen Öffentlichkeit als derart kritisch bzw. »unkritisch« empfunden, daß sie in großen Teilen der katholischen Öffentlichkeit und ihren Organen einen Proteststurm auslöste. Nun sind die deutschen Katholiken nicht erst im Jahre 1961 der These begegnet, ihre geistlichen Führer hätten sie im Prozeß der totalen Machtergreifung Hitlers zur »Bejahung und Unterstützung des NS-Staa-tes« aufgefordert, noch konnte den zeitgeschichtlich Interessierten unter ihnen die Behauptung ganz neu gewesen sein, die geistlichen Führer der deutschen Katholiken hätten, nicht zuletzt durch ihre Haltung im Zusammenhang mit dem Abschluß des Reichskonkordates, gewollt oder ungewollt daran mitgewirkt, die nationalsozialistische Herrschaft über Deutschland zu stabilisieren. Doch sie lasen es, wenn wir von einer einschlägigen Veröffentlichung des Jahres 1958 in den linkskatholischen »Werkheften« absehen, erstmals in einer angesehenen katholischen Kulturzeitschrift eines ebenso angesehenen katholischen Verlages. [...] [Böckenförde musste] sich von einigen seiner Kritiker bescheinigen lassen, daß sein Beitrag »schlechthin unseriös« sei, daß seine Ergebnisse auf einer »außerordentlich primitiven Methode« der Sammlung und Auswahl von Zitaten beruhten, daß er seine Darlegungen in ein »scheinwissenschaftliches Mäntelchen« gehüllt und als vermeintlicher Historiker jedes Einfühlungsvermögen in die besondere Situation des deutschen Katholizismus im Jahre 1933 habe vermissen lassen."

Was wird aus jemandem, der solche Hetzpropaganda verbricht? Na klar - ein Richter am Bundesverfassungsgericht!

Im Programm 2004/2005 des großen Revisionsmus-Verlags Castle Hill Publishers wird u.a. auf eine Neuerscheinung hingewiesen:

"Best.-Nr. 171: Germar Rudolf, Kardinalfragen an Deutschlands Politiker. Aufforderung zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Deutschland

Der Diplom-Chemiker Germar Rudolf, Jahrgang 1964, gehört heute zu den weltweit bekanntesten Holocaust-Revisionisten. In dem vorliegenden Werk beschreibt er, was ihn, den einst fanatisch Holocaust-Gläubigen, dazu bewog, seinen Glauben zu hinterfragen und

sich dem Revisionismus zuzuwenden. Zudem begründet er, warum der Revisionismus wichtig ist, wieso er im Gegensatz zur etablierten Holocaust-Forschung für sich beanspruchen kann, wissenschaftlich zu sein, und warum jede staatliche und gesellschaftliche Verfolgung der Revisionisten menschenrechtswidrig ist. Darüber hinaus enthält dieses Sammelwerk eine Reihe von Beiträgen, in denen Rudolf nüchtern über die selbst erlebte staatliche und gesellschaftliche Verfolgung berichtet, über Strafprozesse, Medien-Hetzkampagnen, gesellschaftliche Ausgrenzung und die Vernichtung seiner bürgerlichen Existenzgrundlage. Das Buch wird abgerundet durch einen Überblick über Menschenrechtsverletzungen in Deutschland. Neben einigen hervorstechenden Beispielen der Verfolgung friedfertiger politischer und historischer Dissidenten wird die rechtliche Grundlage von Zensur und Verfolgung Andersdenkender in Deutschland ebenso beschrieben wie die historische Entwicklung der sich immer totalitärer gebährenden deutschen Gesellschaft nachgezeichnet."

Im Zusammenhang mit den verlagseigenen "Vierteljahresheften für freie Geschichtsforschung (VffG) heißt es im selben Verlagskatalog:

"Wußten Sie schon? - daß in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1994 und 2003, also in zehn Jahren, mehr als 105.000 Menschen wegen friedlicher Meinungsäußerungen strafrechtlich verfolgt wurden, und daß zur Zeit über 100 Menschen wegen "verbotener" Ansichten als politische Häftlinge in deutschen Gefängnissen sitzen? VffG setzt sich dafür ein, daß das Recht auf freie Meinungsäußerung auch in Deutschland endlich unumschränkt zur Geltung kommt. - daß insbesondere Historiker in Deutschland zu den strafrechtlich höchst gefährdeten Personen gehören, da das deutsche Strafrecht ein bestimmtes Geschichtsbild vorschreibt? VffG setzt sich vom Ausland aus dafür ein, daß das Menschenrecht auf Wissenschaftsfreiheit auch in Deutschland wieder Geltung bekommt."

Also: Über Kirche und Nationalsozialismus dürfen die ärgsten Lügen verbreitet werden, das ist für eine politische Karriere anscheinend sogar höchst förderlich. Über Juden und Nationalsozialismus dürfen keine Texte veröffentlicht werden, die das in den Medien verbreitete Geschichtsbild auch nur in Frage stellen. Die Ungleichbehandlung von Kirche einerseits und Juden andererseits sollte zu denken geben. Auf den § 130 StGB kann man sich für diese Ungleichbehandlung in keiner Weise berufen. Darin heißt es: "(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost."

"VStGB § 6 Völkermord: (1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse oder ethnische Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören, 1. ein Mitglied der Gruppe tötet, 2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt, 3. die Gruppe unter Lebensbedingungen stellt, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, 4. Maßregeln verhängt, die Geburten innerhalb der Gruppe verhindern sollen, 5. ein Kind der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt,wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. (2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren."

Hitler selbst hatte erklärt: "Ich will die katholische Kirche zertreten wie eine Kröte!" (zit. nach J. Lenz, Christus in Dachau, Wien 1957, 137), und: "Den Priester als politischen Feind des Deutschen Reiches werden wir vernichten" (Rede am 30.01.1939). Tausende von Klerikern wurden in die Kerker und Konzentrationslager gepfercht, Justizverbrechen gegen Priester bis hin zum Justizmord waren bei den Nazis gang und gäbe, und Böckenförde wird trotzdem - oder deswegen - noch zum Bundesverfassungsrichter gekürt. Auf der anderen Seite enthält der §130 gar keine exakten Lehrsätze, was man in Bezug auf die Judenverfolgung durch die Nazis glauben muss; insofern hat man also gar keine Rechtssicherheit, man kann sich nur ziemlich sicher sein, dass man politisch verfolg wird, wenn man irgendetwas bestreitet, das von den Medien verbreitet wird (System der Gleichschaltung). Die Kirche heute erleidet offensichtlich eine Verfolgung durch den Staat, die in klar belegbaren Punkten selbst den Horror des Nationalsozialismus noch in den Schatten stellt. Das kann auch nicht verwundern, s. die Feststellung:

"Wir konnten auch kein Rechtsstaat werden, weil das Dritte Reich der Nazis illegal in der Justiz fortbestand. Es wäre besser gewesen, wenn die allierten Siegermächte eine Kolonialjustiz der Besatzer eingerichtet hätten, bis eine neue charakterlich unverbogene Generation von Richtern und Staatsanwälten herangebildet worden wäre. Nach dem offenkundigen Terror am Volksgerichtshof, an den Sondergerichten und vielen anderen Strafgerichten ist es unbegreiflich, daß diese Schlächter wieder die Robe anziehen durften. Auch handelte es sich nicht um Einzelfälle; die Renazifizierung der Justiz war flächendeckend. Nach dem Krieg hatten zum Beispiel in Westfahlen dreiundneunzig Prozent des Justizpersonals das NSdAP-Parteibuch besessen. In Bayern waren es einundachtzig Prozent und im Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg sogar achtundneunzig Prozent. Unter der Geltung des Grundgesetzes sorgte der Deutsche Bundestag dafür, daß fast alle NS-Beamten einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung erhielten und damit faktisch die Mitgliedschaft in der Nazipartei zur Einstellungsvoraussetzung des öffentlichen Dienstes wurde. Konrad Adenauer, der sich mit seiner eigenen Stimme zum ersten Bundeskanzler gewählt hatte, überließ schwerbelasteten Altnazis wie Globke, Oberländer und Vialon hohe und wichtige Posten in der Bonner Ministerialbürokratie. Obwohl die kriminellen Taten vieler Nazijuristen mit jedem Horrorfilm konkurrieren konnten, wurde kein einziger dafür rechtskräftig verurteilt. Das muß man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Eine Krähe hackt eben der anderen kein Auge aus, auch wenn es sich um einen Massenmörder handelt. Das Blut zigtausender Justizopfer schreit noch heute ungesühnt zum Himmel. Diese 'furchtbaren Juristen' gibt es allerdings auch noch in den nachgewachsenen Juristengenerationen. Der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Martin Hirsch hat es auf den Punkt gebracht: 'Juristen sind zu allem fähig!" (Sendung im Offenen Kanal Lübeck, Kiel, Heide, Flensburg, 25.05.1999).

XVIII. "Die Parteien streiten nicht um eine der Beweisaufnahme zugängliche Tatsachenbehauptung."

Nun, Heller hat in der Tat nichts an Tatsachen zu bieten; seine Falschaussagen sind eindeutig als solche erwiesen, auch wenn er gebetsmühlenartig wiederholt, dass seine - auch unter sich widersprüchlichen! - Falschaussagen "Beweise" sind. Seitens des Verf. sind hingegen bewiesene Tatsachen vorgebracht worden, etwa die Entscheidung bzgl. der Stumpfl-Weihen durch den Apostolischen Stuhl unter Pius XI. und Piux XII., die lustigerweise auch von der V2-Sekte bestätigt wurden. Aber eben: DSH dulden nun einmal keine Tatsachen; das gibt ihnen dennoch nicht das Recht, die wahrheitswidrige Behauptung zu verbreiten: "Die Parteien streiten nicht um eine der Beweisaufnahme zugängliche Tatsachenbehauptung."

XIX. "Der Beklagte hat sich auch nicht ins Blaue hinein geäußert, sondern seine begründete Meinung verbreitet. Der Beklagte hat dargelegt, dass er auf Grund von umfangreichen Recherchen zu der Überzeugung gelangt ist, die Weihen seien ungültig."

Menschenverachtender Schwachsinn zur Potenz! Wie sehr sich Heller mit seinen widersprüchlichen Falschaussagen "ins Blaue hinein äußert", ist doch in den ganzen Texten haarklein dargelegt. Aber DSH bleiben hart: Sie erklären selbst den größten Schwachsinn zu einer "begründeten Meinung" und loben und preisen die unbändige Ignoranz Hellers als "umfangreiche Recherchen".

XX. "Die wertende Äußerung des Beklagten muss der Kläger im Kampf der Meinungen hinnehmen. Die Meinungsfreiheit genießt insoweit Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Der Schutz der freien Meinungsäußerung ist Bestandteil der ständigen geistigen Auseinandersetzung in einer freiheitlich demokratischen Ordnung, auch wenn es sich um eine Außenseitermeinung handeln sollte. Die Kammer ist daher nicht dazu berufen, in diesen Glaubens- und Meinungsstreit der Parteien einzugreifen und zu Gunsten einer Partei über die Bewertung der Weihen zu entscheiden."

Um dieser ganzen Heuchelei mit der "Meinungsfreiheit" noch einen weiteren von bereits unzähligen - leider weithin ignorierten - Todesstößen zu verpassen, schaue man z.B. auf das "Haarfärburteil". Nach einer Unterlassungsverfügung des Landgerichts Hamburg darf die Nachrichtenagentur ddp ein Zitat nicht mehr verbreiten, wonach Bundeskanzler Gerhard Schröder sich die Haare färbt oder tönt. Diese Behauptung verletze den Kanzler in seinem "Persönlichkeitsrecht." In einem ddp-Bericht über Schröder stand ein Zitat der Imageberaterin Sabine Schwind von Egelstein: "Es käme seiner Überzeugungskraft zugute, wenn er sich die grauen Schläfen nicht wegtönen würde." Am nächsten Tag veröffentlicht ddp den Text: "Bundeskanzler Gerhard Schröder legt Wert auf die Feststellung, dass seine Haare weder gefärbt noch getönt sind. Die Behauptung von Egelsteins, Gerhard Schröders Haare seien gefärbt oder getönt, ist nach Angaben des Bundeskanzlers unwahr, was wir hiermit richtigstellen." Nach Ansicht des Gerichtes reichte die Richtigstellung aber nicht aus, weil in ihr nur die Sichtweise des Kanzlers verbereitet wurde, nicht aber die ursprüngliche Behauptung zurückgenommen wurde. Also eine Haarfarbe besitzt nach deutschem Recht einen unendlich viel höheren Wert als eine Priesterweihe. Man darf trotz aller klaren Gegenbeweise eine Priesterweihe für unecht erklären, aber man muss eine Haarfarbe - auch ohne Untersuchung - für echt erklären. Das Persönlichkeitsrecht wird nicht verletzt, wenn eine Person als "Simulant" diffamiert wird, aber wehe, man lässt an der Schläfe des Kanzlers verbal auch nur ein graues statt schwarzes Haar.

Wenn DSH von einer "freiheitlich demokratischen Ordnung" schwärmen, kann das angesichts der Situation in Deutschland allergünstigstenfalls nur als verabscheuungswürdigster Zynismus gewertet werden. Hier nur ganz wenige Beispiele, wie sich andere über die "freiheitlich demokratische Ordnung" der BRD äußern:

- 1. teredo.de: "In Deutschland ist kein Vermögen vor dem Staat mit seinen kriminellen Richtern sicher! Deutschland ist nur noch ein fiktiver Rechtsstaat, der sein Unrecht mit allen Mitteln verteidigen will und wird. Wenn in Deutschland nun schon Unternehmer und Erfinder für irre erklären werden sollen, wenn diese die Bestrafung von kriminellen Richter fordern, wird für die Wirtschaft damit der freie Fall eingeleitet. [...] In Deutschland ist der angeblich durch das Grundgesetz garantierte Schutz der Wohnung nur noch ein Gerücht. Falsche Anschuldigungen reichen ebenso für den Besuch der Polizei, Staatsanwaltschaft und Steuerfahndung wie blanko von Unbekannten erstellte Haftbefehle und Durchsuchungsbeschlüsse, z. B. von eigens dafür leicht zu bewegenden angeblichen 'Ermittlungsrichtern'. Beschwerden sind fast immer zwecklos! Man versucht sich eben als Richter gegenseitig über das so genannte Richterprivileg im Wege falsch verstandener Kumpanei zu decken, vergisst dabei aber fast immer auch hier wieder Unterschriftsleistung und weitere Formvorschriften der ZPO."
- 2. dta-opfer.de: "Jeder, der in Geschäftsbeziehungen mit einer Sparkasse tritt, geht damit das Risiko ein, im Streitfalle den gesamten bundesrepublikanischen Staat gegen sich zu haben. Dies kann sogar soweit gehen, daß der "demokratisch-freiheitliche Rechtsstaat" auch noch die letzte Maske fallen läßt und sein wahres Gesicht zeigt, womit dann nichts anderes als ein Terrorstaat zum Vorschein kommt. Wie solches aussehen kann, können Sie der folgenden Darstellung entnehmen."
- 3. justizskandale.de: "Schwerpunkte von Justizkriminalität, in denen Behörden- und Justizangehörige sowie auch besonders wichtige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mittels Straftaten geschützt werden, sind in München, Köln, Frankfurt, Karlsruhe, Wuppertal, Lübeck und Schwerin festzustellen. Diese Strafvereitelungen im Amt (Paragraf 258 a Strafgesetzbuch) neben der Rechtsbeugung (Paragraf 339 StGB) und neben Unterlassungen von Diensthandlungen (Paragraf 336 StGB) gehen sogar soweit, dass engagierte Bürger, die solche Zusammenhänge aufgedeckt und angezeigt haben, strafrechtlich verfolgt werden. Einher gehen diese justiziellen Straftaten mit Psychiatrisierungsversuchen. Das Sich-gegenseitig-Decken in Justizkreisen ist die Regel, nicht die Ausnahme. Dies dient allein der Vertuschung. [...] Der Bundesverband zum Schutz vor Rechtsmissbrauch (BSR) hat in etlichen Fällen mittlerweile Strafanträge gegen Behörden- und Justizangehörige wegen der Bildung und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung gemäß Paragraf 129 StGB erstattet, da es sich hier um absprachegemäße Tathandlungen von Volljuristen handelt, die sich nicht auf Irrtümer (vermeidbarer und unvermeidbarer Verbotsirrtum gemäß den Paragrafen 16 und 17 StGB) herausreden können."
- 4. heise-Forum: "Demokratie? Pah! Wir leben in einer Diktatur und das ist noch sehr milde ausgedrückt!"
- 5. Claus Plantiko: "Sagten Sie etwa Rechtsstaat? Deutsche können gar keinen Rechtsstaat betreiben, weil sie, wie die berüchtigten Milgram-Versuche 'Bedenkenloser Gehorsam' über Jahrzehnte ergebnisgleich beweisen, als stammesgeschichtlichen Erbmangel 30% weniger Unrechtsbewußtsein bei Unrecht empfin-den als andere Völker. Bei Staatsgewaltdienern fallen weitere 30% hierarchischem Druck (push) von oben zum Opfer, und bei Parteigenossen (PG) reißt die enthemmende Gier (pull) nach Mit-läuferlohn in Form früher, hoher, unkündbarer Staatsstellen das letzte Drittel normalen Unrechtsbewußtseins hinweg. Da z.Z. alles 'Recht' vom Staat und seinen PG-Gewalthabern ausgeht, haben wir also einen Null-Rechts-Staat."
- 6. Egon Schneider: "Es gibt in der deutschen Justiz zu viele machtbesessene, besserwissende und leider auch unfähige Richter, denen beizukommen offenbar ausgeschlossen ist. Ausgeschlossen deshalb, weil die möglichen Maßnahmen nicht ergriffen werden."

XXI. Die Berufung

Wenn der Verf. so felsenfest davon überzeugt ist, im Recht zu sein, warum kritisiert er dann die Richter, statt einfach in die Berufung zu gehen? Nun, wer sollte ihn denn dann vertreten? Etwa wieder Andreas Teubner? Man könnte auch fragen: Welcher Anwalt wäre nicht sofort seinen Job los resp. käme nicht sofort in die geschlossene Psychiatrie, wenn er in angemessener Weise den Verf. vertreten würde? Und abgesehen von der absurden Kostenexplosion und dem o.g. zwischenzeitlichen Bankrott des Verf. ist v.a. dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine höhere Instanz nicht notwendig auch eine höhere Gerechtigkeit bedeutet, erst recht nicht in einer "Diktatur" mit "machtbesessenen" und "unfähigen" Richtern, die "kriminellen Vereinigungen" angehören. Zunächst ist es bereits verbrecherisch, überhaupt auf eine höhere Instanz zu verweisen, um sich damit aus der Verantwortung zu stehlen, die Sache bereits in der ersten Instanz ordentlich zu bearbeiten. Aber man schaue einmal auf die Leistungen des "unanfechtbaren" Bundesverfassungsgerichts, wo Personen wie der o.g. Böckenförde ihr Unwesen getrieben haben, etwa in Bezug auf die o.g. Abtreibungsdiskussion. Anlässlich eines Urteils des BVerfG gegen den Schutz der ungeborenen Kinder veröffentlichte die "Junge Union" ein Schreiben: "Der Freistaat Bayern hatte in einem Ausführungsgesetz zur neuen Abtreibungsregelung festgelegt, daß die Haupteinnahmen einer Arztpraxis nicht aus Abtreibungen stammen darf. Hiergegen hatten die beiden bayerischen Ärzte Friedrich Stapf und Andreas Freudemann geklagt und prompt recht bekommen. Nun können Kinder am Fließband vernichtet werden, einer industriellen Tötung steht nichts mehr im Wege, sie geschieht förmlich mit höchstrichterlicher Billigung und Genehmigung. [...] Aber es ist auch bezeichnend für unseren Staat und unsere Gesellschaft, daß es auch inzwischen, im Namen des Volkes, zu solchen Urteilen kommen kann. Es hat zwar bei dem Urteil ein Minderheitenvotum gegeben, doch rechtskräftig ist dieses Urteil allemal. Die Judikative hat sich also nun der Legislative angeschlossen. Das stand leider zu erwarten, doch damit wird das Urteil nicht richtiger, wie das Abtreibungsgesetz hierdurch nicht moralisch und ethisch unbedenklicher wird. Nach dem zweiten Weltkrieg, die Schreckensherrschaft der Nazis hinter sich gelassen, sagte man 'Nie wieder, wehret den Anfängen'. Heute haben wir den Grundstein zu diesen Anfängen in den Gräbern der abgetriebenen Kinder gelegt."

Auch was ganz konkret die Kirche betrifft, zeigte das BVerfG bereits zu katholischer Zeit sein wahres Gesicht, cf. E. Eichmann, K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band, München (10)1959, 70: "Durch das im niedersächsischen Schulstreit ergangene Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. März 1957 ist mit innerstaatlicher Wirkung die rechtliche Fortgeltung des RK anerkannt, die praktische Durchführung der Schulbestimmungen des RK aber in nebelhafte Ferne gerückt, weil nach der Meinung des Gerichts keine verfassungsrechtliche Pflicht der Länder bestehe, das RK bei ihrer Schulgesetzgebung zu beachten [FN: Das dem Konkordatsurteil zugrunde liegende Material ist abgedruckt in dem von F. Gieße und F. A. Frh. v. d. Heydte hrsg. Sammelwerk: Der Konkordatsprozeß, München 1956 ff.]. In diesem Ja und Nein zeigt sich eine innere Widersprüchlichkeit des Urteils [FN: Vgl. J. Kaiser, Die Erfüllung der völkerrechtlichen Verträge des Bundes durch die Länder, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 18 (1958) 526—558 mit der S. 526 Anm. 3 angegebenen Literatur.]. [...] Der innere Widerspruch ist offensichtlich; denn was soll die Anordnung des Fortgeltens bedeuten, wenn dadurch die Änderung des Rechtes nicht behindert wird? Selbst wenn man mit dem Gericht unterstellen wollte, daß völkerrechtliches Vertragsrecht dem GG untergeordnet sei (I, 2, b), behielte immer noch der nicht abzustreitende Kern der Vorschrift des Art. 123 Abs. 2 'bleiben in Kraft, bis' als verfassungsrechtliche Festlegung den Vorrang, und zwar als lex specialis, die ihrer Entstehungsgeschichte nach eindeutig auf die Fortgeltung des RK bezogen ist, auch den Vorrang vor den in Art. 7, 30, 70 ff. GG getroffenen Grundentscheidungen, wonach die Länder, wie das Gericht meint, zu ausschließlichen Trägern der Kulturhoheit erklärt und in der bekenntnismäßigen Gestaltung des Schulwesens nur durch Art. 7 und 141 begrenzt seien (II). In den Ausführungen über die Bundestreue (III) kommt das Gericht abschließend zu der Feststellung, daß rechtliche Folgen aus einem den Bundesstaat verpflichtenden völkerrechtlichen Vertrag für die Gliedstaaten ausschließlich nach Maßgabe des Verfassungsrechtes entstehen. Das Gericht mißachtet dabei die anerkannte Lehre, daß sich kein Staat auf seine Verfassung berufen kann, um sich der Bindungen eines gültigen völkerrechtlichen Vertrages zu entledigen, wobei es keinen Unterschied zwischen übernommenen und überkommenen Bindungen geben kann. Die von dem Gericht unterstellte 'Dreiteilung des Bundesstaates', wonach Bund und Länder gleichsam Glieder eines imaginären Gesamtstaates sind, 'denaturiert den Bundesstaat zu einem schizophrenen Partner völkerrechtlicher Verträge' [FN: J. Kaiser, Erfüllung, a. a. 0. S. 535.], der nach innen nicht die Erfüllung der nach außen übernommenen Pflichten zu gewährleisten vermag. Das Gericht hat diese Zwiespältigkeit bewußt in Kauf genommen und den Ländern die verfassungsrechtliche Freiheit zum Konkordatsbruch eingeräumt [FN: W. Wengler, NJW 1957, S. 1421, stellt mit Recht fest, das Urteil habe 'eine verfassungsrechtlich gesicherte Freiheit zur Aufrechterhaltung der bereits vollzogenen Konkordatsbrüche und zur weiteren Nichtbeobachtung des Konkordats' angenommen.]. Es ist damit über das Verhältnis von Kirche und Staat hinaus eine ernste Lage geschaffen, weil das Vertrauen auf die Vertragstreue in seiner rechtlichen Grundlage erschüttert ist."

XXII. Zusammenfassung

Das "Urteil" ist nicht nur in höchstem Maße ungerecht, es ist auch ein direkter Angriff gegen die Kirche, weswegen es verboten ist, es als "rechtskräftig" zu bewerten. DSH müssen also eine schriftlichen Widerruf samt Erstattung aller dem Verf. entstandenen Kosten leisten, andernfalls sind sie vollumfänglich schuldig. Für weiteres sei auf die zahlreichen Ausführungen bei KzM z.Th. "Kirche und Staat" verwiesen, z.B. E. Eichmann, K. Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, I. Band, München (10)1959, 66-68;

"Eine eigenberechtigte und ausschließliche Hoheit beansprucht die Kirche über geistliche und mit geistlichen Dingen zusammenhängende Sachen, über die Verletzung kirchlicher Gesetze und anderer Gesetze, die in sündhafter Weise übertreten worden sind, hier jedoch nur zur Feststellung der Schuld und zur Verhängung kirchlicher Strafen, und in persönlicher Hinsicht für jene Personen, die sich des befreiten Gerichtsstandes erfreuen (c. 1553 § 1). [...] Sie duldet keinerlei Einmischung des Staates in Sachen, die die Glaubenslehre, den Gottesdienst oder das geistliche Regiment betreffen. Frei will und muß die Kirche sein in der Verkündigung der Botschaft Christi (c.1322 §1). [...] Unter Androhung des Kirchenbannes mißbilligt die Kirche alle staatlichen Gesetze, Anordnungen und Befehle, die sich gegen die Freiheit der Kirche richten (C. 2334 n. 1), sie verträgt keine staatlichen Kirchenhoheitsrechte wie das Plazet, das die Verkündigung von Kirchengesetzen der vorgängigen staatlichen Genehmigung unterwirft (c. 2333), oder den Recursus ab abusu, welcher der Kirche in Ausübung ihrer Rechtspflege in den Arm fällt (c. 2334 n. 2), keine Beschränkung des freien Verkehrs der Bischöfe und Gläubigen mit dem Heiligen Stuhl, und verbietet in gleicher Weise die rechtswidrige Aneignung von Kirchengut (c. 2345)."